

Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung

Die Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung können alle Kinder/Familien die im Münchner Stadtgebiet wohnen und die eine gewisse Brutto-Einkommensgrenze nicht überschreiten, beantragen.

Wie sehen die Einkommensgrenzen aus und wie werden diese berechnet?

Die monatliche Brutto-Einkommensgrenze welche durch Addieren der einzelnen Einkommensgrenzen errechnet wird, darf im Monat nicht überschritten werden.

Derzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

Euro 2.635: Erwachsene, alleinstehende/alleinerziehende Person

Euro 1.892: Erwachsene, Ehegatten, Lebenspartnerschaften/eheähnliche Gemeinschaft

Euro 1.320: pro Kind von 0 bis 5 Jahre

Euro 1.444: pro Kind von 6 bis 13 Jahre

Euro 1.756: pro Jugendliche/r von 14 bis 17 Jahre

Euro 1.892: volljährige Person im Haushalt, ab 18 Jahre

Beispiel für ein verheiratetes Ehepaar mit 2 Kindern (4 und 10 Jahre).

Berechnung der **BRUTTO** Einkommensgrenze:

1. Erwachsener:	1.892 €
2. Erwachsener:	1.892 €
Kind 10 Jahre:	1.444 €
Kind 4 Jahre:	1.320 €
<hr/>	
Summe BRUTTO:	6.548 €

Das verheiratete Ehepaar mit den beiden Kindern (4 und 10 Jahre) hat eine **BRUTTO Einkommensgrenze von 6.548 €**. Liegt deren Bruttoeinkommen unterhalb dieser Grenze, mit allen finanziellen Einkünften, hat die Familie eine Berechtigung auf Ermäßigung nach § 53 Abgabenordnung.

Bitte berücksichtigen Sie für die Berechnung der Einkommensgrenze sämtliche Einkommensarten aller im Haushalt lebenden Personen z.B.: (z. B. Renten, Arbeitseinkommen, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Wohngeld, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Praktika, Mini-Job, etc., BaföG, Azubi-Gehalt, Mietentnahmen etc.)

Sie fallen unter die Einkommensgrenze und möchten die Ermäßigung beantragen? Dann senden Sie uns bitte

umgehend folgende Unterlagen zu:

- Den ausgefüllten und unterschriebenen [Antrag auf Ermäßigung/Ferienerholung \(Link PDF\)](#)
- Kopie von jeweils mind. zwei aktuellen Arbeitseinkommensnachweisen aller Verdienenden im
- Haushalt. Alternativ ist auch der vergangene aktuelle Steuerbescheid möglich
- Bescheid Elterngeld, Renten, Wohngeld, Minijob oder Landeserziehungsgeld etc. (Kopie)
- Nachweis über Kindergeld; Unterhaltsleistungsnachweis, Waisenrente (z.B. geschwärzten
- Kontoauszug)
- schriftliche Aufstellung über alle im Haushalt lebenden Personen mit Altersangaben